

ENTWURF

**Gesetz, mit dem das Wiener Katastrophenhilfe- und  
Krisenmanagementgesetz - W-KKG geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen sowie die Einrichtung eines Krisenmanagements (Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz - W-KKG), LGBl. für Wien Nr. 60/2003, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „soweit keine Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung besteht“.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## VORBLATT

### zur Änderung

#### des Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetzes - W-KKG

Problem: Auf Grund des Umstandes, dass sich alle übrigen Bundesländer der Auffassung des Bundes angeschlossen haben, wonach die Erstellung der in der Seveso II-RL vorgesehenen externen Notfallpläne Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und damit nach Art. 15 B-VG Ländersache in Gesetzgebung und Vollziehung sind wird, nach nochmaliger ausführlicher rechtlicher Prüfung der ursprünglich vertretenen abweichenden Rechtsmeinung, diesem Standpunkt beigetreten.

Ziel: Anpassung des Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetzes und in der Folge Erstellung der externen Notfallpläne für die relevanten Betriebe auf Vollzugsebene.

Lösung: In § 9 Abs. 1 letzter Satz wird die Wendung „soweit keine Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung besteht“ gestrichen.

Alternativen: Keine.

#### Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

- sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: Keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Erstellung der externen Notfallpläne für die relevanten Betriebe auf Vollzugsebene.

Geschlechterspezifische Auswirkungen: Keine

#### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es wird hierdurch unmittelbar einer Verpflichtung zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht entsprochen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: Keine

**ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN**  
**zur Änderung**  
**des Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetzes - W-KKG**

**A) Allgemeines:**

Die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs zur Änderung des Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetzes - W-KKG, mit welchem der Umsetzungspflicht zur Seveso II-RL entsprochen werden soll, wird aus nachstehenden Gründen als notwendig angesehen.

Das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz - W-KKG wurde mit LGBl. für Wien Nr. 60/2003 kundgemacht.

Gemäß Art. 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt der EG Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997 (sog. Seveso II-Richtlinie), gilt diese Richtlinie für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 genannten Werten entsprechen oder darüber liegen (sogenannte Betriebe der „Schwelle 1“). Eine Ausnahme bildet u.a. Art. 11, der für alle Betriebe gilt, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 genannten Werten entsprechen oder darüber liegen (sogenannte Betriebe der „Schwelle 2“).

Für Betriebe, die die Mengenschwellen gemäß Anhang I der Seveso II-Richtlinie überschreiten, müssen gemäß Art. 11 dieser Richtlinie interne Notfallpläne (vom/von der BetreiberIn) und externe Notfallpläne (von der Behörde) erstellt werden. § 9 Abs. 1 des geltenden Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetzes- W-KKG besagt, dass die Behörde für Betriebe, die in den Anwendungsbereich des Artikel 11 der Seveso II-Richtlinie fallen, in Ergänzung

des Schutzplanes gemäß § 3 Abs. 1 externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb des Betriebes zu erstellen hat, soweit keine Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung besteht. In Wien existieren zehn Betriebe, die insofern unter die Seveso II-Richtlinie fallen.

Nach einer eingehenden Abwägung inhaltlicher Argumente über eine kompetenzrechtliche Zuordnung der Angelegenheit der Erstellung externer Notfallpläne zur Materie „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ in der Kompetenz des Bundes einerseits oder zur Katastrophenschutzkompetenz des Landes Wien andererseits ist von einer Zuordnung zur Katastrophenschutzkompetenz des Landes Wien auszugehen. Dieser Rechtsansicht ist auch insofern beizutreten, als diese nach Darstellung des Bundeskanzleramtes auch in allen anderen Bundesländern vertreten wird. Zur Klarstellung dieser kompetenzrechtlichen Zuordnung ist eine Anpassung des W-KKG und in der Folge die Erstellung der externen Notfallpläne für die relevanten Betriebe auf Vollzugsebene vorzunehmen.

## **B) Finanzielle Auswirkungen**

Auf Grund der nunmehr implementierten Kompetenz des Landes Wien zur Erstellung externer Notfallpläne im Sinne der Seveso II-Richtlinie ist mit einer Vermehrung des Arbeits- bzw. Kostenaufwandes einbezogener Dienststellen zu rechnen. Wenngleich dieser Mehraufwand nicht konkret abschätzbar ist, lässt sich dieser doch auf Grund der geringen Anzahl an betroffenen Betrieben als nicht in einem bedeutenden Ausmaß liegend erwarten.

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

Im Übrigen erfolgt die Novelle aufgrund zwingender Umsetzung von Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts.

Es sind keine Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

**C) Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu § 9 Abs. 1:

Durch den Entfall der Wendung „soweit keine Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung besteht“ in § 9 Abs. 1 letzter Satz wird die Zuordnung der Angelegenheit der Erstellung externer Notfallpläne zur Katastrophenschutzkompetenz des Landes Wien klargestellt. In der Folge ergibt sich hieraus die Aufgabe zur Erstellung der externen Notfallpläne für die relevanten Betriebe auf Vollzugsebene.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zur Änderung des Wiener Katastrophenhilfe- und  
Krisenmanagementgesetzes - W-KKG

<b>Geltender Text</b>	<b>Entwurfstext</b>
<p data-bbox="555 703 741 735"><b>3. Abschnitt</b></p> <p data-bbox="555 775 741 807"><b>Notfallpläne</b></p> <p data-bbox="495 847 801 879"><b>Externe Notfallpläne</b></p> <p data-bbox="185 919 1115 1249">§ 9. (1) Für Betriebe, die in den Anwendungsbereich des Artikel 11 der Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt der EG Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, fallen, hat die Behörde in Ergänzung des Schutzplanes gemäß § 3 Abs. 1 externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb des Betriebes zu erstellen soweit keine Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung besteht.</p>	<p data-bbox="1514 703 1700 735"><b>3. Abschnitt</b></p> <p data-bbox="1514 775 1700 807"><b>Notfallpläne</b></p> <p data-bbox="1453 847 1760 879"><b>Externe Notfallpläne</b></p> <p data-bbox="1146 919 2080 1209">§ 9. (1) Für Betriebe, die in den Anwendungsbereich des Artikel 11 der Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt der EG Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, fallen, hat die Behörde in Ergänzung des Schutzplanes gemäß § 3 Abs. 1 externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb des Betriebes zu erstellen.</p>